

# U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Die abschließenden Bemerkungen und das  
(schleswig-holsteinische) Landesrecht

**Prof. Dr. Felix Welti**

**15 Jahre UN-BRK – Wat nu?**

**Fachtag der Landesbeauftragten für Menschen mit  
Behinderungen, <16. September 2024, Kiel**

# Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen

## Art. 4 UN-BRK: Verpflichtung aller staatlichen Gewalten und aller Ebenen zur Umsetzung

- Ressortübergreifend und systematisch (7a, 8a), koordiniert zwischen den Ländern (7f, 8f)
- Systematische Normprüfung (7b, 8b)
- Allgemeines Verbandsklagerecht über bloße Feststellungsurteile hinaus, ohne Risiko untragbarer Prozesskosten und überzogener Zulässigkeitsvoraussetzungen (7c, 8c) § 18 LBGG
- Institutionalisierte Verfahren zur Partizipation (7e, 8e) §§ 21-25 LBGG, § 47d GO

## Umsetzung der UN-BRK im Land(esrecht)

- Anpassung der Gesetze und Verordnungen (Landtag, Landesregierung), Satzungen und weiteren Rechtsnormen (Kreise, Gemeinden, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen)
- Der UN-BRK entsprechende Anwendung des Rechts (Landesregierung, alle Träger der Staatsverwaltung)
- Der UN-BRK entsprechende Auslegung des Rechts (Gerichte, Aufsichtsbehörden)
- Insbesondere Nutzung von Art. 7 Landesverfassung, Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG), Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Barrierefreiheitsstärkungsgesetz
- Darüber hinaus Aktionspläne und Programme staatlicher und nichtstaatlicher Akteure

# Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

## **Art. 33 UN-BRK: Anlaufstellen (Focal Point) in der Regierung, unabhängige Überwachung (Monitoring)**

- Anlaufstellen gut ausgestattet und partizipativ (73a, 74a)
- Einrichtung ständiger unabhängiger Monitoringmechanismen auf Länderebene (73b, 74b) § 24 Abs. 1 Nr. 4 LBGG

## **Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung**

**Art. 5 UN-BRK: keine Diskriminierung durch Staat und Private,  
Unterlassen angemessener Vorkehrungen als Diskriminierung;**

**Art. 6 Gleichstellung der Geschlechter**

- Anerkennung angemessener Vorkehrungen in der gesamten Rechtsordnung (11b, 12b) § 6 LBGG, Art. 7 Landesverfassung;  
*Auslegung AGG*
- Explizite Befassung mit Mehrfachdiskriminierung und intersektionellen Formen der Diskriminierung (11c, 12c) § 4 LBGG

## Kinder mit Behinderungen

### **Art. 7 UN-BRK: Besondere Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen achten**

- Schulung des Personals öffentlicher und privater Stellen mit Blick auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen (15a, 16a), *Umsetzung SGB VIII i.d.F. des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes*
- Keine hohen Kosten für Assistenzleistungen von Kindern mit Behinderungen (15b, 16b), *Umsetzung SGB VIII, SGB IX – Teil 2*

## **Zugänglichkeit**

### **Art. 9 UN-BRK: Zugänglichkeit von öffentlichen (staatlichen und privaten) Dienstleistungen, Barrierefreiheit**

- Intensivierung der Umsetzung von Barrierefreiheit (19a, 20a), §§ 6-17 LBGG, *Überprüfung, Anwendung durch Landes- und Kommunalbehörden, individueller und kollektiver Rechtsschutz*
- (bessere) Umsetzung des European Accessibility Acts für Produkte und Dienstleistungen (19a, 20a) *Bundesrat, für das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz zuständige Landesbehörden*
- (mehr) barrierefreier Wohnraum, bessere Baustandards (19b, 20b), *Wohnraumförderung von Land und Kommunen, Anwendung/ Überprüfung § 50 Landesbauordnung*
- (mehr) Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr (19c, 20c), *Anwendung/ Überprüfung §§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 3 Nr. 5a, 5 Abs. 2 Nr. 5g ÖPNVG, § 8 Abs. 3 LBGG*
- Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung von Zugänglichkeitsstandards (19d, 20d)

# Gleiche Anerkennung vor dem Recht, Zugang zur Justiz

**Art. 12 UN-BRK: Rechtssubjektivität, unterstützte statt stellvertretende Entscheidungsfindung**

**Art. 13 UN-BRK: Gleichberechtigter Zugang zur Justiz**

- Umfassende Strategie auf allen Ebenen für die Umsetzung von Mechanismen der unterstützten Entscheidungsfindung (25b, 26b)  
*Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte*
- Verfahrensbezogene Vorkehrungen, Schulung der Rechtsberufe, barrierefrei zugängliche Justizeinrichtungen, Informations- und Kommunikationsangebote (26 a-c, 27 a-c) *Gerichte, Kammern, Justizverwaltung*



## Freiheit und Sicherheit der Person

**Art. 14 UN-BRK: keine Freiheitsentziehung auf Grund von Beeinträchtigung**

**Art. 15 UN-BRK Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung**

- Überprüfung, ob und wieweit Freiheitsentziehung, Zwangseinweisung und Zwangsbehandlung von Menschen mit Behinderungen mit ihrer Beeinträchtigung begründet wird (29, 30) *Nach dem Unterbringungsrecht und Betreuungsrecht tätige Gerichte, Behörden und Institutionen*
- Schaffung unabhängiger Monitoringstellen in den Ländern und eines unabhängigen Beschwerdemechanismus zu Zwangsbehandlung und anderen Zwangspraktiken (33, 34)

## **Unabhängige Lebensführung**

**Art. 19 UN-BRK: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, keine Pflicht, in besonderen Wohnformen zu leben**

- Strategie zur Deinstitutionalisierung und zur freien Wohnortwahl durch u.a. Erhöhung des Angebots an barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum, Angebote der persönlichen Assistenz, keine erzwungene Zusammenlegung von Angeboten, Vereinfachung der Verwendung Persönlicher Budgets (43, 44) *Land, Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX – Teil 2)*

## **Recht auf Bildung**

### **Art. 24 UN-BRK: Gleiches Recht auf Bildung**

- Umfassender Plan zur Beschleunigung des Übergangs zur inklusiven Bildung auf Länder- und Gemeindeebene, einschließlich Sensibilisierung und Aufklärung, Zugänglichkeit, Vorkehrungen und Beförderungsmöglichkeiten sowie Schulung von Lehrkräften und nicht lehrendem Personal (53a-d, 54 a-d) *Land, Schulträger, Umsetzung § 4 Abs. 15 SchulG; Überprüfung § 24 Abs. 4 SchulG*

## **Recht auf Gesundheit**

### **Art. 25 UN-BRK: Gleiches Recht auf Gesundheit**

- (bessere) Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Gesundheitsleistungen, Ermittlung und Beseitigung der Barrieren (57a, 58a) *Land, Krankenhäuser, Kassenärztliche Vereinigung, Krankenkassen, Umsetzung § 2a SGB V, § 17 Abs. 2 SGB I*
- Schulung von Gesundheitsfachkräften (57b, 58b) *zusätzlich: Kammern*
- Bereitstellung medizinischer Informationen in barrierefrei zugänglichen Formaten (57c, 58c)
- Gleichberechtigter Zugang von Asylsuchenden mit Behinderungen (57d, 58d), *kommunale Träger*

## **Recht auf Arbeit**

### **Art. 27 UN-BRK: Gleiches Recht auf Arbeit**

- Aktionsplan zur Förderung des Übergangs von Menschen mit Behinderungen aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen in den offenen Arbeitsmarkt (61a, 62a) *Land, Träger der Eingliederungshilfe, Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt, Kammern, Arbeitgeber, Gewerkschaften*
- Einhaltung der Beschäftigungsquoten im öffentlichen und privaten Sektor, u.a. durch Zugänglichkeit von Arbeitsplätzen und angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz
- Umstrukturierung des Berufsbildungssystems

# Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

## Art. 29 UN-BRK: Gleiches Recht auf Beteiligung

- Zugänglichkeit und angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen, einschließlich Gebärdensprachdolmetschung, in politischen Parteien und Gewerkschaften (65a, 66a) *Land, Kommunen, Träger der Eingliederungshilfe, Parteien, Betriebe, Gewerkschaften*
- Erforschung der Barrieren und Kapazitätsaufbauprogramme für die Teilhabe und das Engagement von Frauen mit Behinderungen (65b, 66b)
- Barrierefreiheit von Wahlunterlagen und Wahllokalen (65c, 66c), *Land, Kommunen*

## **Teilhabe am kulturellen Leben**

### **Art. 30 UN-BRK: Gleiches Recht auf Beteiligung an Kultur, Erholung, Freizeit und Sport**

- Barrierefreiheit von Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismuseinrichtungen (67a, 68a) § 8 LBGG, § 50 LBauO Land, Kommunen
- Assistenz für Sport und Unterhaltung (67b, 68b), *Träger der Eingliederungshilfe, Sportförderung, Sportverbände*
- Förderung der kulturellen und sprachlichen Identität von Gehörlosen (67c, 68c), § 7 LBGG Land, Kommunen

